

Merkblätter / rechtliche Rahmenbedingungen für Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Regeln und Handlungsempfehlungen in diesem Abschnitt gelten für die Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) unmittelbar oder mittelbar die Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit hält.

Bei anderen Unternehmen sollen die Vertreter der LHP in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung der LHP berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates/ des Verwaltungsrates oder ähnlicher Organe darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

1. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf vertritt grundsätzlich der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin die LHP in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der LHP mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Soweit Beschäftigte der LHP benannt werden, soll der/ die für Finanzwesen oder der/ die für den betroffenen Fachbereich zuständige Beschäftigte berücksichtigt werden (§ 97 Abs. 3 BbgKVerf).

Die Stadtverordnetenversammlung kann ihren Gesellschaftervertretern Richtlinien und Weisungen erteilen (§ 97 Abs. 1 BbgKVerf).

Der Gesellschaftervertreter/ die Gesellschaftervertreterin hat dem Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der LHP über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in nicht öffentlicher Sitzung zu unterrichten. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den vereinbarten/ vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft im erheblichen Umfang abgewichen wird.

Die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit sind das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Ihrer Bestimmung unterliegen der Gesellschaftsvertrag - und damit der Gegenstand des Unternehmens - und dessen Änderung sowie alle Grundlagenentscheidungen innerhalb der Gesellschaft, insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen sowie die Auflösung der Gesellschaft.

Grundsätzlich sollen sich bei ihrem Handeln die Gesellschafter im Wesentlichen auf strategische Steuerungsvorgaben und die den Gesellschaftern vorbehaltenen Aufgaben beschränken.

Den Gesellschaftern sind bestimmte Rechte und Aufgaben gesetzlich zugeordnet. So unterliegen der Bestimmung der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG:

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;

- die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a HGB) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;
- die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
- die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- die Rückzahlung von Nachschüssen;
- die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
- die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsvollmächtigen zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Zielvorgabe bzw. die strategische Steuerung der Gesellschaft.

Auf der Basis des Unternehmensgegenstandes sind strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft zu definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung ist in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung zu erörtern.

Die Geschäftspolitik der Beteiligungen soll sich dabei in die Optimierungsbestrebungen im Gesamtkonzern LHP einordnen.

Den Gesellschaftern steht das Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern (§ 37 Abs. 1 GmbHG) zu.

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens. Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt und Branchenspezifikationen dem nicht entgegen stehen, sind möglichst einheitliche Regelungen durch die Gesellschafter für die städtischen Beteiligungen zu schaffen (siehe dazu auch Anlagen 4a – d zu diesem Kodex).

Die Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass einzelne, nicht zwingend von ihnen wahrzunehmende Zuständigkeiten, an ihrer Stelle von einem anderen Organ wahrgenommen werden sollen, beispielsweise die laufende Überwachung der Geschäftsführung durch einen nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildenden Aufsichtsrat.

Ist das nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle der Gesellschafter zuständige Organ handlungsunfähig, so liegt dessen Zuständigkeit so lange bei den Gesellschaftern, bis das Organ wieder handlungsfähig ist. Die Gesellschafter haben jedoch auf die baldige Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Organs hinzuwirken.

Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

Gesellschafterbeschlüsse können ohne Abhaltung einer Versammlung gefasst werden, soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt und wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären (§ 48 Abs. 2 GmbHG). Die Geschäftsführung hat in dieser Form gefasste Beschlüsse unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern bekannt zu geben.

Die Stimmrechte der Gesellschafter bestimmen sich – soweit in dem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes geregelt ist – nach ihrem Anteil am Nennkapital.

Die Geschäftsführung legt den Gesellschaftern den Jahresabschluss und, falls ein solcher aufzustellen ist, den Konzernabschluss – jeweils einschließlich Anhang und Lagebericht – mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang vor. Die Gesellschafter entscheiden über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Sie wählen die Anteilseignervertreter/innen im Aufsichtsrat und den/ die Abschlussprüfer/in.

Die Gesellschafter sind – soweit sie diese Kompetenz nicht dem Aufsichtsrat übertragen haben – für die Bestellung und Abberufung sowie für die Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführer zuständig. Sie sollen gemeinsam mit den Geschäftsführern für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Die Bestellung von Geschäftsführern soll auf höchstens fünf Jahre befristet werden. In Fällen erstmaliger Berufung in eine Geschäftsführung soll die Bestelldauer von fünf Jahren nicht ausgeschöpft werden. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Die Bestellung eines Geschäftsführers ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist die Möglichkeit einer Kündigung des Anstellungsvertrages zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Abs. 2 BGB).

In der Regel werden die in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen zu behandelnden Themen im Aufsichtsrat vorberaten und von diesem wird der Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung gegeben.

Sponsoringleistungen und erhaltene Sponsoringmittel der Unternehmen sollen in geeigneter Form mit der Jahresberichterstattung von der Geschäftsführung der Unternehmen gegenüber dem Gesellschafter LHP dargestellt werden.

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates soll kein Vertreter/ keine Vertreterin der LHP mitwirken, der/ die selbst Mitglied des Aufsichtsrates ist.

Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Ein/ eine Mitarbeiter/in des Bereiches Beteiligungsmanagement ist befugt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen

1.2 Einladung zur Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist von dem/ der Vorsitzenden oder in seinem/ ihrem Auftrag von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich mit einer Frist i.d.R. von mindestens vier Wochen, in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einzuberufen. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigelegt werden, in denen die Geschäftsführung den Gegenstand und den Zweck der Beschlussvorschläge jeweils in kurzer Form erläutert. Auf Verlangen soll die Gesellschaft den Gesellschaftern die Unterlagen auch auf elektronischem Wege übermitteln.

Gesellschafterminderheiten sind nach Maßgabe der Gesetze und der Gesellschaftsverträge berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.

2. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens, unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des Unternehmenserfolges als auch des Gesamtinteresses der LHP eng und vertrauensvoll zusammen. Die Geschäftsführung stimmt mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung ab.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und -überwachung. Dazu gehört die Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, die Führung der Geschäfte von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.

Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat können bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. Merkmale hierfür können vor allem die Größe oder der Gegenstand der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. Für einzelne Arten von Geschäften kann das Einwilligungserfordernis vom Überschreiten einer festzulegenden Wertgrenze abhängig gemacht werden. Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäftsarten ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.

Lehnt der Aufsichtsrat die Erteilung seiner Zustimmung zu einem Geschäft ab, kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Gesellschafterversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 52 Abs.1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG).

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe ein.

Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

Die Berichte müssen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung (§ 91 Abs. 2 AktG) Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Liquidität oder Rentabilität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

In den regelmäßigen Berichten sollen die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen erläutert werden. Es kann zweckmäßig sein, Berichten ergänzende Statistiken und andere Übersichten (z. B. Liquiditätsübersichten, Kapitalflussrechnungen) beizufügen.

Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.

Die vorstehend behandelten Berichte an den Aufsichtsrat sind zeitgleich dem Bereich Beteiligungsmanagement zu übermitteln.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie in Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Geschäftsführung und Aufsichtsrat stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte, insbesondere Mitarbeiter/innen oder Berater/innen, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Wird die Wahrung der Vertraulichkeit schuldhaft verletzt, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz.

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sollte eine Prüfung nach sich ziehen, ob die jeweilige Organtätigkeit durch die Person beendet werden sollte.

Der Aufsichtsrat soll bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen. Er soll sich bei Bedarf von Dritten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten oder in sonstiger Weise unterstützen lassen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitgliedes schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz (§ 52 Abs.1 GmbHG i.V.m. §§ 93, 116 AktG).

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (D & O-Versicherung) soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen Risiken ausgesetzt sind. Es ist sicherzustellen, dass Leistungen im Versicherungsfall unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden und ein angemessener Selbstbehalt vereinbart wird. Der Abschluss einer D & O-Versicherung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen sollen vermieden werden.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Public Corporate Governance des Unternehmens (Public Corporate Governance Bericht) berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.

3. Geschäftsführung

3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Sie ist dabei dem Unternehmensinteresse sowie der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.

Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit den Gesellschaftern bzw. dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Bei ihren Planungen und Entscheidungen soll sie sich auch an den gesamtstädtischen bzw. strategischen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Aufgabe Rechnung tragen. Die Geschäftsführung soll ihre Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat pro-aktiv nachkommen.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages/ der Gesellschaftsverträge zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.

Die Geschäfte des Unternehmens sind durch die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls/ öffentlichen Zwecks zu führen. Dazu gehört auch, dass die Geschäftsführung ihre Möglichkeiten ausschöpfen soll, damit die Entlohnung von qualifizierten Mitarbeitern zu Niedriglöhnen, die am Existenzminimum liegen, verhindert wird. Dies soll sowohl im eigenen Unternehmen als auch bei Unternehmen, mit denen ein Leistungsaustausch vorliegt, gelten.

Die Geschäftsführung hat für das erforderliche und den Erfordernissen des Unternehmens angepasste Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen zu sorgen, einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems der Beteiligungen. Die Regelung des § 91 Abs. 2 AktG (Risikofrüherkennung) soll entsprechend angewendet werden.

Die Geschäftsführung hat ein Berichtswesen zu implementieren und informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement (im Interesse der Gesellschafterin

LHP) quartalsweise, im Übrigen zeitnah und umfassend, über alle für das Unternehmen relevante Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Ad-hoc-Berichte können jederzeit vom gesamten Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterin/ den Gesellschaftern abgefordert werden.

Sie stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf. Sie soll die Eckwerte des Jahresabschlusses rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit dem Bereich Beteiligungsmanagement abstimmen. Ein Vertreter des Bereiches Beteiligungsmanagement ist befugt, an dem Abschlussgespräch der Geschäftsführung zum Jahresabschluss mit dem Wirtschaftsprüfer teilzunehmen.

Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Innerhalb der Gesellschaft ist sicherzustellen, dass mindestens zwei Personen gemeinschaftlich über Konten verfügen.

3.2 Zusammensetzung

Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Geschäftsverteilungsplan beschließt i.d.R. der Aufsichtsrat.

Die Gesellschafterversammlung kann eine/n Vorsitzende/n oder Sprecher/in der Geschäftsführung bestimmen.

Die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen tragen, auch wenn Einzelnen von ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

3.3 Vergütung

Die Gesellschafterversammlung - soweit der Gesellschaftsvertrag diese Kompetenz nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen hat - soll über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsführung beraten und sie regelmäßig überprüfen.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung, soweit der Gesellschaftsvertrag diese Kompetenz nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen hat, unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des/ der jeweiligen Geschäftsführers/ Geschäftsführerin, seine/ ihre persönliche Leistung, die Gesamtleistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und

auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten. Die variablen Vergütungskomponenten sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen und auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet sein. Sie sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit der Gesellschafterin/ den Gesellschaftern niedergelegt werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll/en die Gesellschafterin/ die Gesellschafter eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll – soweit von § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht wird - nach Fixum und leistungs- und erfolgsbezogenen Komponenten gegenüber den zuständigen Organen ausgewiesen werden. Darüber hinaus kann die Vergütung im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen hat/ haben die Gesellschafterin/ die Gesellschafter (ggf. auch der Aufsichtsrat, soweit ihm diese Kompetenz nach dem Gesellschaftsvertrag zugewiesen ist) für die Aufnahme einer dahingehenden Verpflichtung in den Dienstvertrag hinzuwirken.

3.4 Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie und ihre Mitarbeiter dürfen weder für sich, noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jeder Geschäftsführer/ jede Geschäftsführerin soll Interessenkonflikte den Organen der Gesellschaft gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.

Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des zuständigen Organs ausüben. Sofern die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen Nebentätigkeiten übernehmen sollen, die im Interesse der Gesellschaft liegen, hat die Gesellschafterversammlung über deren Umfang zu entscheiden. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

4. Aufsichtsrat

Hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderungen an einen Aufsichtsrat wird auf 3.3.1 der Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der LHP verwiesen.

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und zu beraten. Darüber hinaus vertritt er die

Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Soweit jedoch in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen geregelt, gilt dies nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere,

- ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet,
- dass die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wirtschaftlich und sparsam geführt werden,
- die Kontrolle der Übereinstimmung der strategischen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der/ des Gesellschafterin/ Gesellschafters,
- die Kontrolle der Übereinstimmung der operativen Ziele mit den strategischen Zielvorgaben/ der strategischen Planung der Beteiligung,
- die Kontrolle der Einhaltung der operativen Ziele der Beteiligung,
- die Einrichtung als auch die Anwendung eines Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems entsprechend § 91 Abs. 2 AktG durch die Geschäftsführung zu überwachen.
Als Anhalt dafür, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsführung zu berücksichtigen sind, können die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG dienen.

Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrates erstrecken sich auch auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und die diesbezügliche Beratung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten. Er gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung ab, ob der Jahresabschluss festgestellt und dem/ den Geschäftsführer/innen Entlastung erteilt werden soll.

Der Aufsichtsrat hat eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beraten und gibt hierzu i.d.R. Beschlussempfehlungen ab.

Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, soweit diese auf die Lage der Gesellschaft von maßgeblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 90 Abs. 3 AktG).

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften - einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten - und die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben be-

sondere Sachverständige beauftragen (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 2 AktG).

Der Aufsichtsrat ist nicht befugt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Aufgaben der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat muss jedoch prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge zu ziehen sind, insbesondere, wenn das Unternehmen dadurch wesentliche Nachteile erleidet.

Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 3 AktG).

Der Aufsichtsrat soll vom/ von der Vorsitzenden, ggf. - je nach Regelung im Gesellschaftsvertrag - auch von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/ der Aufsichtsratsvorsitzenden, einberufen werden, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.

Die Einberufung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung soll i.d.R. mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Auf Verlangen soll die Gesellschaft den Mitgliedern die Unterlagen auch auf elektronischem Wege übermitteln. Nach Versendung der Einladung nachgereichte Beschlussgegenstände können nur behandelt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ihrer Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht.

Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Sitzungen in Schriftform gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren in angemessener Frist widerspricht; auf das Recht des Widerspruchs muss jedes Mitglied in dem Verfahren hingewiesen werden. Soweit im Gesellschaftsvertrag geregelt, können zudem Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen Stimmabgabe gegeben werden soll.

Der/ die Vorsitzende hat in Schriftform gefasste Beschlüsse unverzüglich protokollieren zu lassen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Eine fernmündliche Beschlussfassung soll vermieden werden.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Dort sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und beim Aufsichtsrat auch seine Beschlüsse, bei Ausschüssen deren Empfehlungen an den Aufsichtsrat, aufzunehmen. Die Niederschrift soll von dem/ der Sitzungsleiter/in und dem/ der Schriftführer/in unterzeichnet werden. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden.

Alle Berichte und Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, Niederschriften über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie Protokolle schriftlicher Abstimmungen sollen zeitgleich in Kopie auch dem Bereich Beteiligungsmanagement übersandt werden.

Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser sollen spezifische Mindestanforderungen an die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse beschrieben sein.

Dem Aufsichtsrat obliegt in der Regel der Erlass einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes (bei mehreren Geschäftsführer/innen) für die Geschäftsführung.

Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, so haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrates erlöschen nicht die Pflicht und das Recht der Gesellschafter zur Überwachung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

4.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der LHP ist im Aufsichtsrat ein angemessener Einfluss zu gewährleisten. Aufsichtsratsvorsitzende/r soll in der Regel der/ die fachlich zuständige Geschäftsbereichsleiter/in bzw. der/ die Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ ihr zu benennende Führungskraft der Verwaltung sein.

Der/ die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und leitet dessen Sitzungen.

Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen/ deren Vorsitzenden/er namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der(g)GmbH“ abgegeben.

Der/ die Aufsichtsratsvorsitzende und die Geschäftsführung, hier insbesondere der/ die Vorsitzende oder der/ die Sprecher/in, haben regelmäßig Kontakt zu halten. Die Geschäftsführung informiert den/ die Aufsichtsratsvorsitzende/n unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der/ die Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Der/ die Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates achten.

Der/ die Aufsichtsratsvorsitzende erteilt auf Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates und nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll der/ die Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit Gebrauch machen, eigene Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Der Bereich Beteiligungsmanagement kann hierbei beratend tätig werden.

Lediglich in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann dem/ der Aufsichtsratsvorsitzenden das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden. Nach Möglichkeit soll er/ sie sich hierbei mit seinem/er/ ihrem/ ihrer Stellvertreter/in abstimmen. Die Gründe der Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.

4.3 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Sitzungen abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte beratende Ausschüsse (z. B. ein Prüfungsausschuss) gebildet werden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte.

Der Aufsichtsrat bestellt in diesen Fällen ein Ausschussmitglied zum/ zur Ausschussvorsitzenden.

Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates entbinden die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nicht von der Gesamtverantwortung.

4.4 Zusammensetzung und Aufwandsentschädigung

Der LHP ist im Aufsichtsrat ein angemessener Einfluss zu gewährleisten. Aufsichtsratsvorsitzende/r soll in der Regel der/ die fachlich zuständige Geschäftsbereichsleiter/in bzw. der/ die Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ ihr zu benennende Führungskraft der Verwaltung sein. Für die Auswahl der weiteren durch die LHP zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich (s. § 97 Abs. 1, 2, 3 BbgKVerf).

Dem Aufsichtsrat sollen jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes wahrzunehmen. Ferner sollen potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden (s. auch § 97 Abs. 4 BbgKVerf).

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 5 AktG). Abwesende Mitglieder können durch die Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen (§ 108 Abs. 3 AktG).

Zu den Pflichten eines Aufsichtsratsmitgliedes gehört auch die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben, trifft die Mitglieder des Aufsichtsrates die Beweislast.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

Über die Höhe der an die Aufsichtsratsmitglieder zu zahlende Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung tragen. Dabei

sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen hinreichend berücksichtigt werden.

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/in der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung sollen in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung festgestellt werden (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf).

Sonstige Aufwendungen jeder Art für den Aufsichtsrat sollen nur geleistet werden, soweit diese nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung gerechtfertigt sind. Das gleiche gilt für Vergütungen oder sonstige Vorteile für die Ausführung bestimmter Aufgaben, die einem Aufsichtsratsmitglied oder einem vom Aufsichtsrat zugezogenen besonderen Sachverständigen übertragen werden.

Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Anhang des Jahresabschlusses, aufgliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen im Anhang zum Jahresabschluss gesondert angegeben werden.

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt werden.

Ein/e Vertreter/in des Bereiches Beteiligungsmanagements ist befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen (siehe § 97 Abs. 5 BbgKVerf).

4.5 Verschwiegenheit/ Interessenkonflikte und besondere Hinweise für die auf die Veranlassung der Landeshauptstadt Potsdam bestellten Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) während und nach ihrer Amtszeit hinaus Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§§ 116, 93 Abs. 1 AktG). Kriterium für die Geheimhaltungsbedürftigkeit ist das Unternehmensinteresse, welches verlangt, dass Geheimnisse und vertrauliche Angaben nicht in unbefugte Hände gelangen.

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Landeshauptstadt Potsdam zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG).

Eine direkte Berichterstattung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam und deren Ausschüsse oder eine Zuleitung derartiger Berichte an diese ist daher nicht nur nicht

geboten, sondern mit der in § 394 AktG geforderten wirksamen körperschaftsinternen Geheimhaltung nicht vereinbar.

Die Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam, die an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, haben über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus den Berichten nach § 394 AktG bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht im dienstlichen Verkehr (§ 395 Abs. 1 AktG).

Die Aufsichtsratsmitglieder haben auch nach Ablauf ihres Mandates Sorge dafür zu tragen, dass vertrauliche Unterlagen nicht in unbefugte Hände gelangen. Es wird daher empfohlen, dass nach Ablauf des Mandates diejenigen Unterlagen, die dem Aufsichtsratsmitglied von der Gesellschaft in der Mandatszeit zur Verfügung gestellt worden sind, an die Gesellschaft zurückgegeben werden.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die auf Veranlassung der LHP bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sollen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des Unternehmensinteresses auch die besonderen Interessen der LHP berücksichtigen, insbesondere die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.

Die städtischen Vertreter/innen in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen.

Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat ist nur gegeben, wenn Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen sind zu vermeiden. Sollten sie unvermeidlich sein, so haben sie dem branchenüblichen Standard zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Berater- oder Dienstleistungsverträge und Werkverträge eines Mitgliedes des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen sind zu vermeiden. Sie sind nur im Ausnahmefall zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates.

Für die Wahrnehmung eines Mandates im Aufsichtsrat durch Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten die Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst; eventuell gewährte Vergütungen sind nach Maßgabe dieser Vorschriften an die Dienstbehörde abzuführen.

Ergänzende Unterlage 5

zu Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam
Merkblätter zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organe der Unternehmen

Die auf Veranlassung der LHP bestellten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich, bevor sie von der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeit, ihr Mandat niederzulegen, Gebrauch machen, frühzeitig mit der Stelle ins Benehmen setzen, auf deren Vorschlag sie bestellt worden sind. Der Bereich Beteiligungsmanagement ist hierüber frühzeitig zu unterrichten.

Werden Vertreter/innen der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat die LHP den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter/innen auf Weisung gehandelt haben (§ 97 Abs. 6 BbgKVerf).